

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Thüster Beeke
im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 04.01.2018**

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung und des § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – S. 64), in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Thüster Beeke im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hameln-Pyrmont, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Thüster Beeke überschwemmt werden. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Thüster Beeke im Landkreis Hameln-Pyrmont beginnt an der Grenze zum Landkreis Hildesheim zwischen den Ortschaften Weenzen und Thüste und endet bei der Mündung der Thüster Beeke in die Saale oberhalb von Ockensen.
- (2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und den mitveröffentlichten Detailkarten 1 und 2 im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont eingesehen werden.

**§ 2
Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Besondere Bestimmungen**

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen bleiben hiervon unberührt.



- [2] Verbote und Genehmigungspflichten von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- [3] Im Überschwemmungsgebiet werden nachfolgende Vorhaben bzw. Maßnahmen allgemein zugelassen. Die Vorhaben bzw. Maßnahmen nach c), d) und e) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont jedoch mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- a) Einzelbaum- und Strauchpflanzungen
 - b) Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten, sofern keine Vergrößerung der Grundfläche entsteht.
 - c) Die Verlegung von unterirdischen Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
 - d) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune und Fanggatter), selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freilandmasten.
 - e) Maßnahmen zur Förderung und zur Entwicklung der Strukturvielfalt am Fließgewässer sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

Genehmigungspflichten aufgrund anderer Rechtsgrundlagen werden durch diese allgemeinen Zulassungen nicht aufgehoben, insbesondere nicht die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Internet unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de für den Landkreis Hameln-Pyrmont in Kraft.

Hameln, den 04.01.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat



Tjark Barfels





